

BESCHLUSS B-207/2017

Delegierende Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 1 SächsKomZG über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Linien 126 und 254 sowie auf den Linien 253, 251 und 152

Gremium: Stadtrat

08.11.2017

Der Stadtrat beschließt

1. die delegierende Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 1 SächsKomZG über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Linien 126 und 254 sowie auf den Linien 253, 251 und 152;
2. die Verwaltung zu ermächtigen, etwaige Änderungen an der delegierenden Zweckvereinbarung gem. Beschlusspunkt 1, die sich aus der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ergeben, in die Zweckvereinbarung einzuarbeiten.